



# Erläuterungen zu den Zollvorschriften für die Bereiche **General Aviation (GA)** und **Business Aviation (BA)** am Flughafen Zürich vom 1. Januar 2019

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Rechtliche Grundlagen**

- Zollgesetz (ZG) vom 18. März 2005 (SR 631.0)
- Zollverordnung (ZV) vom 01. November 2006 (SR 631.01)
- Zollverordnung des EFD (ZV-EFD) vom 04. April 2007 (SR 631.011)
- Zollverordnung der EZV (ZV-EZV) vom 04. April 2007 (SR 631.013)
- Zollvorschriften für den Flughafen Zürich
- Zollvorschriften für die Abgabe von Treibstoffen

### **1.2 Geltungsbereich**

Diese Vorschriften kommen in folgenden Bereichen zur Anwendung:

- General Aviation (Gebäude G6)
- Business Aviation (Gebäude G13)

### **1.3 Mitwirkungspflicht (Art. 141 ZV)**

Das auf Zollflugplätzen tätige Personal muss das Personal der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) in der von diesem verlangten Weise beim Aufgabenvollzug unterstützen.

Mitarbeitende in den Bereichen GA/BA weisen ihre Kunden und Partner auf ihre Eigenverantwortung im Bereich der Zollgesetzgebung hin und sind bei der Erledigung der Formalitäten behilflich.

Der Transport von Besatzungen, Passagieren und deren mitgeführten Waren vom Luftfahrzeug bis an die Zollstelle und umgekehrt ist Sache des Handling Agenten bzw. des Warenführers.

## **2 Anmeldung der Flüge**

### **2.1 Meldung der An- und Abflüge**

Die Meldung von Flugbewegungen erfolgt über die IT-Anwendung des Flughafens (AIMS+).

## **2.2 Meldung durch die Handling Agenten**

Die Meldung erfolgt durch die im GA/BA-Bereich tätigen Handling Agenten am Vortag oder frühmorgens, mindestens einmal täglich per E-Mail.

Bei nicht gemeldeten Flügen hat die Avisierung unverzüglich bei bekannt werden der Ankunft zu erfolgen. Ohne Einwilligung der Zollstelle dürfen weder Besatzungen, Passagiere noch Waren den Amtsplatz verlassen.

## **3 Veranlagung von Passagieren, Besatzungen und mitgeführten Waren**

### **3.1 Veranlagung bei der Einreise**

Abgesehen von der eigentlichen Standardausrüstung des Luftfahrzeuges sind alle Waren unaufgefordert und unverzüglich der Zollstelle zu stellen und summarisch anzumelden (Art. 24 ZG).

Wer die Zollgrenze von der Luftseite her überschreitet, signalisiert gemäss den nachfolgenden Ziffern durch die Wahl des entsprechenden Zolldurchgangs ob abgaben-, zeugnis- oder bewilligungspflichtige Waren mitgeführt werden.

Die Handling Agenten dürfen Waren (Gepäck, etc.) einer Drittperson (Reisender, Pilot, Besatzung, etc.) erst durch die Zolldurchgänge befördern, nachdem der Besitzer der Waren durch die Wahl des entsprechenden Zolldurchgangs seine Zollanmeldung abgegeben hat.

#### **3.1.1 Einreise ohne anmelde-, zeugnis- oder bewilligungspflichtige Waren**

Die Einreise erfolgt über die grünen Zolldurchgänge in der General/Business Aviation (G6 & G13). Die Wahl des grünen Zolldurchganges ist verbindlich.

#### **3.1.2 Einreise mit anmelde-, zeugnis- oder bewilligungspflichtigen Waren sowie lebenden Tieren**

Die anmeldepflichtige Person (Reisender, Pilot, Besatzung, etc.), meldet die Waren im roten Zolldurchgang im Zentralgebäude GAC G6 bei der Zollstelle an. Ist diese nicht besetzt, ist die EZV mittels bereitgestelltem Selbstwahltelefon oder über 058 469 00 01 zu kontaktieren.

Die Handling Agenten melden sämtliche Einreisen mit lebenden Tieren telefonisch der EZV und sorgen dafür, dass sich die Besitzer mit den Tieren im roten Zolldurchgang im Zentralgebäude GAC G6 zur Abfertigung bereithalten. Die Einreise mit lebenden Tieren über den grünen Zolldurchgang in der Business Aviation (G13) ist nicht gestattet.

#### **3.1.3 Gestellen und summarisches Anmelden von Waren, die auf dem Flugzeug verbleiben**

Solche Waren sind durch die anmeldepflichtige Person (Reisender, Pilot, Besatzung, etc.) bei der Zollstelle im roten Zolldurchgang im Zentralgebäude GAC G6 zu stellen und summarisch anzumelden.

Die EZV entscheidet über die weitere Zollbehandlung der gestellten Waren.

Für Cateringwaren richtet sich das Vorgehen nach Ziffer 7.

## **3.2 Veranlagung bei der Ausreise**

### **3.2.1 Ausreise ohne anmelde-, zeugnis- oder bewilligungspflichtige Waren**

Die Ausreise erfolgt ohne Avisierung der EZV.

Vorbehalten bleiben die allgemeinen Ausfuhrvorschriften.

### **3.2.2 Ausreise mit anmelde-, zeugnis- oder bewilligungspflichtigen Waren**

Die anmeldepflichtige Person (Reisender, Pilot, Besatzung, etc.), meldet die Waren im roten Zolldurchgang im Zentralgebäude GAC G6 bei der Zollstelle an. Ist diese nicht besetzt, ist die EZV mittels bereitgestelltem Selbstwahltelefon oder über 058 469 00 01 zu kontaktieren.

Zur Ausfuhr veranlagte Güter dürfen nicht ins Inland verbracht oder in einem Luftfahrzeug aufbewahrt werden.

## **4 Flugbetrieb in der Zeit von 2200 bis 0500**

Der Verkehrsdienst der FZAG meldet sämtliche GA/BA-Flugbewegungen in der Zeit von 2200 bis 0500 telefonisch der EZV (058 469 00 01) an.

Die Handling Agenten resp. der Kommandant des Luftfahrzeuges meldet sich in jedem Fall telefonisch bei der EZV (058 469 00 01). Ohne Einwilligung des Zolls dürfen weder Besatzungen, Passagiere noch Waren den Amtsplatz im Bereich GA/BA verlassen.

## **5 Airside Transfer**

Airseitige Transfers innerhalb der General/Business Aviation und zu den Terminals und umgekehrt sind nicht gestattet. Die Ein- und Ausreise hat gemäss Ziffer 3 zu erfolgen.

## **6 Zwischenlandungen von und nach Flugplätzen im Inland**

Die Zollveranlagung von aus dem Ausland ankommenden Luftfahrzeugen, welche auf dem Flughafen Zürich zwischenlanden und zu einem Flugplatz im Inland weiterfliegen, findet am Flughafen Zürich statt.

Die Ausfuhrzollveranlagung findet in der Regel beim letzten Zollflugplatz vor dem Abflug ins Ausland statt.

Besatzungen und Passagiere haben sich in jedem Fall bei der Zollstelle zu melden und alle mitgeführten Waren analog zu Ziffer 3 zu stellen und summarisch anzumelden.

## **7 Cateringwaren**

### **7.1 Bezug von Catering aus einem Bordbuffetdienst (BBD)**

Massgebend sind die Vorschriften für diese Betriebe.

### **7.2 Lagerung nicht veranlagter Cateringwaren**

Cateringwaren (Lebensmittel und Getränke insbesondere alkoholische Getränke) sind vor der Hangarierung des Flugzeuges in den bereitgestellten Schliessfächern oder in eigenen abschliessbaren resp. versiegelbaren Behältern in der Wartungshalle zu deponieren; an Bord verbleibende Waren müssen abgeschlossen oder in einem abschliessbaren resp. versiegelbaren Behältnis aufbewahrt werden.

Die Standorte der Schliessfächer/Behälter, der Lagerort der eingelagerten Waren und die aktuelle Belegung werden der Zollstelle per E-Mail (Amtskontrollblatt) gemeldet. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Regelung ist der Traktorfahrer (im Zweifelsfall Bestätigung einholen). Die Schlüssel der Behältnisse befinden sich beim Schichtleiter.

Der Rückschub von nicht veranlagten Cateringwaren (aus Flugzeug vom Ausland) ist auf dem Amtsplatz der Vernichtung zuzuführen. Das Vorgehen richtet sich nach dem Abfallkonzept des Flughafens Zürich.

### **7.3 Lagerung von Cateringwaren bei kurzfristiger Hangarierung**

Cateringwaren können bei kurzfristiger Hangarierung (max. 24 Std.) im Flugzeug belassen werden (siehe auch Ziffer 8.3).

## **8 Wartung und Hangarierung von Flugzeugen**

### **8.1 Wartung von schweizerisch veranlagten Flugzeugen im Ausland**

Im Ausland vorgenommene Service- und Reparaturarbeiten sind beim ersten Einflug mit dem Kontrollblatt für Luftfahrzeuge bei der Zollstelle zu stellen und summarisch anzumelden.

Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Angaben auf dem Kontrollblatt für Luftfahrzeuge.

### **8.2 Wartung von nicht schweizerisch veranlagten Flugzeugen im Inland**

#### **8.2.1 Mit Vereinbarung**

Das Verfahren ist in den jeweiligen Vereinbarungen über die passive Veredelung von inländischen Luftfahrzeugen beschrieben.

#### **8.2.2 Ohne Vereinbarung**

Eine Anmeldung erfolgt mittels Formular 11.71/11.72 (aktive Veredelung – vereinfachte Nichterhebung). Es ist vorgängig mit der EZV Kontakt aufzunehmen.

### **8.3 Hangarierung von nicht schweizerisch veranlagten Flugzeugen im Inland**

Die An- und Abmeldung erfolgt durch die im GA/BA-Bereich tätigen Handling Agenten am Vortag oder gleichentags per E-Mail.

Auch kurzfristige Hangarierungen von Flugzeugen (z.B. Auftauen, Flugzeugreinigung, etc.) müssen per E-Mail gemeldet werden.

## **9 Flugzeugteile von nicht zur Einfuhr veranlagten Flugzeugen**

Ausgebaute Teile müssen veranlagt werden.

Eingebaute Teile dürfen zur Ausfuhr veranlagt werden. Die Nummer des Ausfuhrzollausweises wird im Amtskontrollblatt vermerkt.

### **9.1 Benützung des grünen Zolldurchganges beim GAC G6 / G13 für die Überfuhr von schweizerisch veranlagten Flugzeugteilen vom Zolllinland in die Hangars**

Unter der Voraussetzung, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass die Gegenstände aus dem freien inländischen Verkehr stammen, können diese Teile direkt via Zolldurchgang beim G6 / G13 in die Hangars überführt werden.

Als Nachweise kommen in Frage:

- Rechnungen
- Lieferscheine
- Veranlagungsverfügungen

### **9.2 Schweizerisch veranlagte Flugzeugteile, die von einem Hangar in einen anderen überführt werden**

Falls der Verzollungsnachweis vorgewiesen werden kann, ist die luftseitige Überfuhr gestattet. Als „Nachweise“ gelten die unter Ziff. 9.1 genannten Belege.

### **9.3 Teile, die aus schweizerisch verzollten veranlagten Flugzeugen ausgebaut wurden sowie schweizerisch verzollte veranlagte Teile aus den Hangars, die ins Zolllinland verbracht werden**

Vorausgesetzt, dass der entsprechende Arbeitsrapport oder Bezugsschein vorgewiesen werden kann, ist es gestattet, diese Teile durch den grünen Zolldurchgang beim GAC G6 / G13 ins Zolllinland zu verbringen.

## **10 Bezug von steuerfreiem Treibstoff**

### **10.1 Allgemeines**

Der Bezug von steuerfreiem Treibstoff richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

### **10.2 Flugabbruch infolge höherer Gewalt**

Muss ein nach dem Ausland gestartetes Flugzeug infolge höherer Gewalt wieder auf dem Abgangsflughafen oder einem anderen inländischen Flughafen landen, hat der Pilot sich unverzüglich bei der Zollstelle zu melden. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Angaben auf dem Formular „Flugabbruch infolge höherer Gewalt“.

## **11 Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen die Zollgesetzgebung und Verstösse gegen diese Zollvorschriften werden nach den zugrundeliegenden Gesetzen und dem Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt sowie mit Haft oder Busse geahndet.

## **12 Bekanntmachung**

Die in den Bereichen General Aviation und Business Aviation tätigen Firmen sind für die Bekanntmachung dieser Vorschriften an ihre Mitarbeitenden, ihre Kunden und Partner verantwortlich.

### 13 Inkrafttreten

Diese Zollvorschriften treten am 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

ZOLLSTELLE  
ZÜRICH-FLUGHAFEN



Heinz Widmer  
Zollinspektor